

# Satzung

## § 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der LandFrauenVerein Bargteheide und Umgebung wurde 1948 als nicht eingetragener Verein gegründet und soll nunmehr ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Bargteheide.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  2. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt

auch bei der Auflösung des Vereins.

- (4) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (8) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und im KreisLandFrauenVerband Stormarn.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - . Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - . Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - . Genehmigung der Jahresrechnung
  - . Entlastung des Vorstandes
  - . Wahl der Rechnungsprüferinnen
  - . Wahl des Vorstandes
  - . Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
  - . Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - . Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - . Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  - . Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - . Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenführerin. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, jede für sich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
- (2) Dem Vorstand gehören bis zu 4 Beisitzerinnen an. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
  3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
  4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
  5. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung, zu berichten.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Die Wahl zur Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Es kann jedoch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Hierfür genügt ein Antrag aus der Mitgliederversammlung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches (Ortsteils) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 8 Mitgliederbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

### **§ 9 Kostenerstattung und Aufwandsvergütung**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden.

Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsvergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und dies in der

Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.

- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (ausstehende Forderungen von Gläubigern), so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (4) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem KreisLandFrauenVerband Stormarn zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Bargteheide, 10. März 2014

Rita Wulf  
Ledi Hippmann  
Ulrike Jänicke  
Hannelore Doore  
Kerstin Rübcke  
Britt Piom-Krey  
Ulrike Wap